

STATUTEN



Statuten für den Gewerbeverein Grüningen

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text bei Funktions- und Rollenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechend der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau beziehen sich die Bestimmungen sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts

1. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Grüningen besteht in Grüningen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art 2 Zugehörigkeit

Der Gewerbeverein Grüningen ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Hinwil sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Handels zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht.

2 Mitgliedschaft

Art. 4 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus
Aktivmitgliedern
Passivmitgliedern
Ehrenmitgliedern
Freimitgliedern

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbstständig im Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Wohn- oder Geschäftssitz in Gruningen haben. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Passivmitglieder können natürliche Personen werden, die dem Gewerbeverein nahe stehen oder den Gewerbeverein fördern.

Freimitglieder sind Personen, die kein eigenes Geschäft mehr führen oder den Beruf nicht mehr ausüben, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die ernannt werden, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung durch die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Die Mitgliedern geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglements oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglements und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

Art 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit mit sofortiger Wirkung.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation und Verwaltung

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung
Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

3.1 Die Generalversammlung

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens 8 Tage vorher einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung **statt**, wenn diese von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

Art. 11 Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse

Abnahme der Jahresberichte

Abnahme der Jahresrechnung

Entlastung des Vorstandes durch die GV.

Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des **Budgets** und der

Ausgabekompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben

Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.

Wahl der **Rechnungsrevisoren**.

Aufnahme und **Ausschluss** von Mitgliedern.

Ernennung der Ehrenmitglieder.

Aenderung der Statuten.

Auflösung des Vereins.

Art. 12 Abstimmung und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen

Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und Art. 23 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle anwesenden **Aktiv/Passiv**, Ehren- und Freimitglieder.

Art. 13 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen

3.2 Der Vorstand

Art. 14 **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Aktuar sowie mindestens 1 Beisitzer, mit vom Vorstand zu bestimmenden Chargen. Der Vorstand konstituiert sich selber ausser dem Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15 **Sitzungen**

Der Präsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 **Aufgaben**

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach Aussen
- Vorbereitung der Versammlungen
- Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
- Durchführung des Jahresprogrammes
- Beschlussfassung über **ausserordentliche** Ausgaben
- Bestellung von Kommissionen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident **alleine** oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Rechnungsrevisoren aus und darf frühestens in einem Jahr wieder gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

4 Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
Mitgliederbeiträgen.
Zinsen aus dem Vereinsvermögen.
Erträgen aus den Vereinstätigkeiten.
Freiwilligen Zuwendungen.

Art. 19 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:
Kosten für die Vereinsverwaltung.
Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört.
Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung.

Art. 20 Finanzverwaltung

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen

5. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Vorgeschlagene Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung ist für die Auflösung des Vereins nur noch die Zustimmung der relativen Mehrheit der Anwesenden notwendig. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim kantonalen Gewerbeverband Zürich hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zins einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Gruningen wieder zufallen soll.

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene des Gewerbevereins Gruningen vom 4. Juni 1975 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort und Datum:

Gruningen, 4. April 1997

Der Präsident
Sepp Ruede

Die Aktuarin
Françoise Hotz